



Stadt Kremmen

Ihr Bürgermeister

Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen

Frau
Dr. Stefanie Gebauer
Ruppiner Straße 21
16766 Kremmen

Ortsteile
Beetz
Flatow
Groß-Ziethen
Hohenbruch
Kremmen
Sommerfeld
Staffelde

Am Markt 1
16766 Kremmen
www.Kremmen.de
Bearbeiter: Herr Busse
Durchwahl: 033055 998-11
FAX: 033055 998-66
Datum: 23.06.2020



Beanstandung des Beschlusses 01-79-2020 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Gebauer,

in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gemeindevertretung Kremmen möchte ich Ihnen gegenüber nach § 55 Abs. 1 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) folgenden Beschluss beanstanden:

Beschluss 01-79-2020

Änderungsbeschluss zur Prioritätenliste für Straßenreparaturarbeiten im Jahr 2020

Mit dem, durch die Stadtverwaltung eingebrachten - Beschluss 01-79-2020 - sollte die Prioritätenliste dahin geändert werden, dass der Mittelweg mit in der Prioritätenliste aufgenommen wird. Ziel der Planänderung ist es, auch hier der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (VSP) gerecht zu werden und die Wirtschaftlichkeit der uns zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln optimal zu nutzen, die mit der gleichzeitigen Sanierung von zwei Straßen erreicht wird.

In der SVV am 11.06.2020 wurde eine Beschlussvorlage durch die Fraktion DUB Herr Kopp eingereicht, die der eingebrachten Beschlussvorlage zwar ähnelt, aber ansonsten nicht mit dem Inhalt der ursprünglichen Beschlussvorlage 01-79-2020 übereinstimmt. Vor allem nicht in seiner Wirkung für die Stadt Kremmen.

Ursprünglich war lediglich eine Prioritätenverschiebung Inhalt des Beschlusses. Nach dem geänderten Wortlaut wird es keine Sanierung des Mittelweges in Amalienfelde geben, stattdessen wurde ein Ausbau bzw. eine Erschließung beschlossen.

Ich beanstande den Beschluss aus den folgenden Gründen:

1. Bestimmtheit des Beschlusses/Fehlende Öffentlichkeit des Beschlusses

In der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung zur SVV vom 11.06.2020 wurde der Tagesordnungspunkt 13 mit dem Beschlussantrag:

Postanschrift:
Am Markt 1
16766 Kremmen
Tel. 033055-9980
Fax allg.: 033055-998-66

Sprechzeit:
Dienstag 8.00 -12.00 Uhr
und 13.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindung: Stadt Kremmen
MBS Potsdam
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE39 1605 0000 3705 0524 96
Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE11 1203 0000 0000 4012 24

*Änderungsbeschluss zur Prioritätenliste für Straßenreparaturarbeiten im Jahr 2020
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:
Änderungsbeschluss zur Prioritätenliste für Straßenreparaturarbeiten im Jahr 2020
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in ihrer öffentlichen
Sitzung am 12.03.2020 die Straßenreparaturarbeiten auf Basis der vom Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsausschuss empfohlenen Prioritätenliste beschlossen.
Für die durchzuführenden Straßenreparaturarbeiten im Jahr 2020 kommt es zu
inhaltlichen Änderungen zu dem Beschluss vom 12.03.2020. In der Prioritätenliste
ist im Ortsteil Kremmen der Mittelweg nicht mit enthalten. Der Mittelweg muss
dieses Jahr umgesetzt werden.
eingereicht.*

In dem von der Fraktion DUB durch Herrn Koop eingereichten Beschluss ist der Wortlaut wie folgt:

*Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:
Im Jahr 2020 sollen Straßenreparaturarbeiten auf Basis des Beschlusses der
Stadtverordnetenversammlung am 12.03.2020 und der vom Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsausschuss in der Sitzung am 10.03.2020 empfohlenen Prioritätenliste
ausgeführt werden.
Die aufgelisteten Prioritäten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen und mit
den jeweiligen Ortsbeiräten abgestimmt.
Auf eine kostenintensive Reparatur des Mittelweges in Amalienfelde, welche keine
langfristigen Verbesserungen garantiert, wird verzichtet.
Stattdessen soll den Anregungen der Anlieger gefolgt werden und noch in diesem
Jahr durch die Verwaltung 2 Ausbauvarianten einschließlich einer
Kostenschätzung, dieses in Abstimmung mit den Anliegern, erarbeitet werden.
Die für eine Reparatur im Leistungsverzeichnis für Straßenreparaturarbeiten 2020
vom IBW Ing. Büro Weiland GmbH unter der Position 06.02 ausgewiesene
Bausumme in Höhe von 22.028,00 Euro, welche für den Mittelweg in Amalienfelde
vorgesehen war, wird entsprechend der Prioritätenliste für den Ortsteil Kremmen
und der darin festgelegten Priorität (Reihenfolge) bis zum Aufbrauchen der
ausgewiesenen Bausumme, für diese vollumfänglich eingesetzt.*

Durch die Formulierung des Beschlusses geht es hier nicht mehr nur um eine
Prioritätenfestlegung/-änderung, sondern um einen komplett neuen Sachverhalt, nämlich
dem Ausbau/Neubau einer Straße mit erheblichen Kosten für die Stadt Kremmen.

Der Beschlusstext und die Begründung des von der DUB eingereichten Beschlusses lagen
weder der Verwaltung noch den anderen Fraktionen vor. Der Beschlusstext wurde lediglich
während der SVV laut verlesen. Anhand der Länge der Begründung war es nicht möglich den
Inhalt umfänglich zu erfassen bzw. zu verstehen.

Nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss die Bezeichnung der einzelnen
Tagesordnungspunkte so konkret sein, dass die Betroffenen (Gemeindevertreter und
Öffentlichkeit) erkennen können, mit welchen Gegenständen sich die Vertretung in der
konkreten Sitzung befassen wird. Diese Konkretisierung muss – wie es auch § 35 Abs. 1 Satz 3
BbgKVVerf vorsieht – mit der Ladung geschehen. Aufgrund der Ladung beigefügten
Tagesordnung müssen Gemeindevertreter und Öffentlichkeit erkennen können, was
Gegenstand der bevorstehenden Sitzung ist, um anhand dieser Angaben eine Entscheidung über
Teilnahme oder Nichtteilnahme treffen zu können (Schutz vor Überraschungen).

Werden ohne hinreichend konkrete Hinweise in der Tagesordnung Beschlüsse gefasst, so stellt dies einen schweren Verfahrensmangel dar, der den gefassten Beschluss unwirksam werden lässt.

2. Es fehlte am Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. Ein ohne Vorbereitung des Hauptverwaltungsbeamten gefasster Beschluss ist rechtswidrig.
3. Keine Möglichkeit der Vorbereitung
Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten. Durch die Einbringung des veränderten Beschlusses 01-79-2020 durch Herrn Koop wurde dem Hauptverwaltungsbeamten die Möglichkeit genommen, den Beschluss ordnungsgemäß vorzubereiten. Ein wegen fehlender Vorbereitung vom Hauptverwaltungsbeamten gerügter Beschluss führt zur Unwirksamkeit des Beschlusses.

Nach der Beanstandung eines Beschlusses muss die Gemeindevertretung spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheiden. Daher ist der Beschluss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 09.07.2020 zu nehmen. Die Entscheidung über den Beschluss hat nach § 55 Abs. 1 Satz 6 namentlich zu erfolgen.


Sebastian Busse
Bürgermeister

